ZBl Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

ZBl 02/2026 | S. 57-58 57

Lizenziert für alain.griffel@jus.uzh.ch am 11.02.2026 um 08:11:09

Kurzbeiträge

Der entschleunigte Beschleunigungserlass

Im Juni 2023 verabschiedete der Bundesrat Botschaft und Entwurf zum sog. Beschleunigungserlass, der im Zusammenhang mit der Planung und Bewilligung von Energieanlagen die kantonalen und kommunalen Verfahren beschleunigen soll (BBl 2023 1602 und 2023 1603). Das Parlament liess sich dann jedoch mehr als zwei Jahre Zeit. Der Ständerat als Zweitrat packte die Gelegenheit beim Schopf, um das zu tun, was er immer häufiger tut: Er pfropfte der hängigen Gesetzesvorlage im Huckepack ein neues Anliegen auf und speiste dieses ohne «Umweg» über einen parlamentarischen Vorstoss und ohne Vernehmlassung in das laufende Gesetzgebungsverfahren ein. Konkret war es der UREK-S und mit ihr dem Ständerat nach der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 über das sog. Stromgesetz ein vordringliches Anliegen, das *Verbandsbeschwerderecht* der Umweltorganisationen frontal anzugreifen. Für die 16 im revidierten Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) genannten Wasserkraftanlagen sollte es telquel ausgeschlossen werden. Dabei wurde unablässig das – freilich unzutreffende – Narrativ kolportiert, «die Organisationen» hätten diesen Anlagen am sog. Runden Tisch Wasserkraft zugestimmt. Abgesehen davon, dass lediglich vier der rund 30 beschwerdeberechtigten Organisationen am Runden Tisch vertreten waren, hielt dieser in seiner Abschlusserklärung vom 21. Dezember 2021 (Fundstelle: https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=86432) explizit fest: «Mit der Nennung dieser Projekte werden weder die projektspezifischen ordentlichen Bewilligungsverfahren präjudiziert noch werden die projektspezifischen Verbandsbeschwerderechte tangiert.» Der Ständerat aber schreckte vor nichts zurück: Den Verbänden sollte das Beschwerderecht sogar in hängigen Rechtsmittelverfahren entzogen werden – eine brachiale Übergangsregelung, die in der schweizerischen Rechtsordnung wohl einmalig gewesen wäre.

Der Nationalrat mochte indes nicht so weit gehen. In einem krimiähnlichen Fotofinish einigten sich die Räte schliesslich in der Herbstsession 2025 auf einen Einzelantrag, der nur einen Tag vor der letzten Differenzbereinigung und drei Tage vor der Einigungskonferenz eingereicht worden war und es den Umweltorganisationen bei den fraglichen 16 Anlagen verwehrt, kantonale Urteile an das Bundesgericht weiterzuziehen. Über die richtige

Handhabung komplexer bundesrechtlicher Fragen werden hier also letztinstanzlich kantonale Gerichte und nicht das Bundesgericht entscheiden – eine systemwidrige, problematische Einzelfallgesetzgebung. Und der Clou dieses gesetzgeberischen Hüftschusses: Gemäss einem neuen Art. 117 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sollen subsidiäre Verfassungsbeschwerden von Umweltorganisationen keine aufschiebende Wirkung haben. Nur: Ideelle Verbandsbeschwerden sind im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde gar nicht möglich, weil die Verbände dazu nicht legitimiert sind. Der neue Absatz hat also keinen Anwendungsbereich.

Staatspolitisch bedenklich ist aber noch etwas anderes: die Hemmungslosigkeit, mit welcher der Bundesgesetzgeber heutzutage in die *Organisations- und Verfahrens-*

ZBl 2/2026 | S. 57-58 **58**

autonomie der Kantone eingreift. So werden die Kantone mit dem Beschleunigungserlass verpflichtet, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren nach bundesrechtlichem Vorbild einzuführen. Gegen Plangenehmigungsverfügungen und Entscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse ist auf kantonaler Ebene nur noch ein einziges Rechtsmittel an ein oberes kantonales Gericht zulässig.

Verleiht die Bundesverfassung dem Bund keine Regelungskompetenz, so ist er nur dann befugt, in die kantonale Autonomie einzugreifen, wenn dies aus anderen verfassungsrechtlichen Gründen notwendig ist, namentlich zur Sicherstellung der richtigen und rechtzeitigen Umsetzung des Bundesrechts. Dass eine einheitliche Regelung bloss wünschbar oder zweckmässig wäre, genügt nicht. Eine rechtliche Notwendigkeit, stark in die kantonale Organisations- und Verfahrensautonomie einzugreifen, ergab sich vor gut 20 Jahren bei der Implementierung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Weil das Bundesgericht in Anbetracht seiner sehr stark eingeschränkten Sachverhaltskognition und seiner grundsätzlich auf das Bundesrecht beschränkten Rechtskontrolle nicht in der Lage ist, die Rechtsweggarantie selbst zu erfüllen, muss diese im vorangehenden Verfahren gewährleistet werden. Das Bundesgerichtsgesetz machte den Kantonen deshalb detaillierte und tiefgreifende Vorgaben bezüglich der obersten kantonalen Instanz (Art. 86–88 BGG) und der Kognition (Art. 110 BGG), hielt sich dabei jedoch millimetergenau an das, was notwendig war, um im kantonalen Verfahren die Rechtsweggarantie umzusetzen.

Ganz anders nun der Beschleunigungserlass. Eine Straffung und Vereinheitlichung der kantonalen bzw. kommunalen Verfahren im Zusammenhang mit der Planung und Bewilligung von Energieanlagen ist zweifellos wünschbar. Ich würde sogar noch weiter gehen und grosse Anlagen in die Plangenehmigungszuständigkeit einer Bundesbehörde verschieben, basierend auf einem (überfälligen) Sachplan Energieanlagen des Bundes, beides aber natürlich nur mit entsprechender Verfassungsgrundlage. Zur Umsetzung des

Bundesrechts *notwendig* – und das allein ist das massgebende rechtliche Kriterium – ist eine solche Straffung der Verfahren jedoch nicht. Sie ist lediglich politisch erwünscht. Dies verkannte der Bundesrat, als er in seiner Botschaft salopp ausführte, die kantonale Organisations- und Verfahrensautonomie könne (bereits) bei Vorliegen «hinreichend gewichtiger Gründe» beschränkt werden. Die Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren sei aufgrund der eingetretenen und für die nächsten Jahre voraussichtlich anhaltenden angespannten Stromversorgungslage «unverzichtbar». Zudem sei sie auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot, im Rahmen eines fairen Verfahrens innert angemessener Frist einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, «nötig» (BBl 2023 1602, S. 24). Mit einer solchen Mischung aus rechtlichen und politischen Argumenten liesse sich wohl so manch ein Eingriff in die kantonale Autonomie begründen.

Alain Griffel

Schulthess Juristische Medien AG